



Spielgruppe faarbig

Statuten

1. Name und Sitz

Die Spielgruppe faarbig ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein wie auch die Spielgruppen sind konfessionell und politisch neutral.

2. Zweck

Die Spielgruppe faarbig bezweckt die Förderung des Vorschulkindes ab 3 Jahren durch die Einrichtung von Spielgruppen und deren Betrieb durch ausgebildete Spielgruppenleiterinnen.

3. Mitgliedschaft

Mit der Anmeldung zum Spielgruppenunterricht gilt die Familie als Vereinsmitglied.

4. Austritt

Nach Abschluss des Spielgruppenjahres läuft die Mitgliedschaft für Familien automatisch ab.

5. Ausschluss

Der Vorstand regelt die Details.

6. Organisation

Organe des Vereins:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren

7. Generalversammlung

Aufgaben der Generalversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Wahl des Vorstandes und der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der Revisoren
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins

8. Einberufung, Anträge, Beschlüsse

Die Generalversammlung wird vom Vorstand spätestens 14 Tage vor der Versammlung mit Traktandenliste einberufen.

Anträge z.Hd. der Generalversammlung müssen dem Vorstand schriftlich 10 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.

Der Vorstand informiert über die eingegangenen Anträge, indem er eine Ergänzung der Traktandenliste an die Mitglieder verschickt.

Sämtliche Mitglieder verfügen über je eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, darunter die Co-PräsidentInnen, KassierIn, AktuarIn und BeisitzerInnen.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Demissionen von Vorstandsmitgliedern müssen mindestens 3 Monate im Voraus vor Ablauf eines Semesters schriftlich eingereicht werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, hat aber Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich, statuarisch oder reglementarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind oder durch dieses gestützt auf seine Kompetenzen wahrgenommen wird.

Aufgaben des Vorstandes:

- laufende Geschäfte führen mit Vertretung des Vereins nach aussen
- Einberufung der Generalversammlung
- Verfassung Jahresbericht, Buchführung Jahresrechnung, Jahresabschluss mit Bilanz
- Vorschlag Budget erstellen
- Beschaffung der finanziellen Mittel
- Verwaltung des Vermögens
- Protokollführung der Vorstandssitzungen/der Generalversammlungen
- Ausarbeitung/Genehmigung von Richtlinien, Reglementen, AGB etc.
- Verleihung der Zeichnungsberechtigung
- Einsatz von Arbeitsgruppen, Vergabe von externen Aufgaben etc., bei Bedarf
- Abschluss von notwendigen Versicherungen, anderweitig notwendigen Verträgen

10. Revisoren

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Vereins mindestens 1 x jährlich zu prüfen und nach Ablauf eines Rechnungsjahres dem Vorstand z.Hd. der Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

11. Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen/Elternbeiträge der Spielgruppe
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Spenden, Gönner- und Passivbeiträge

12. Haftung

Für alle finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Änderung der Statuten

Änderungen der Statuten müssen auf der Traktandenliste der Generalversammlung aufgeführt sein. Sie bedürfen der 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

14. Auflösung des Vereins

Absichten zur Auflösung des Vereins müssen gehörig angekündigt und traktandiert werden. Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Auflösungsbeschluss zustimmen. Sie bestimmt über die Verwendung des Vermögens.

15. Vermögen

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen einer steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck in der Schweiz zugeführt.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des Vereins vom 11. Januar 2023 genehmigt. Sie treten rückwirkend per 01. August 2022 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 03. November 2017.

Aarburg, 11. Januar 2023

Spielgruppe faarbig

Co-Präsidentin



Vroni Narducci

Aktuarin



Claudia Flück